

BETRIEBSVEREINBARUNG GEMÄß §26 ABS. 1 BABE KV
über die
RAHMENBEDINGUNGEN VON MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG
BESONDERER BETRIEBSBEDINGTER BELASTUNGSSITUATIONEN

zwischen

ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Straße 218–220
1120 Wien
Im Folgenden kurz „Arbeitgeber“

und dem

Betriebsrat der Angestellten
der ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Straße 218–220
1120 Wien
Im Folgenden kurz „Betriebsrat“

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt persönlich für alle vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer:innen der ipcenter.at GmbH, einschließlich aller Führungskräfte und der leitenden Angestellten.

1.2 Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Festlegung der Vorgehensweise sowie der finanziellen und arbeitszeitbezogenen Rahmenbedingungen bei der Teilnahme an unterstützenden Angeboten zur Bewältigung besonderer betrieblicher Belastungssituationen, wenn solche den Arbeitnehmer:innen von Expert:innen vorgeschlagen werden.

2 BERATENDE UND ENTSCHEIDENDE EXPERT:IN

Zur Beurteilung besonderer betriebsbedingter Belastungssituationen für einzelne Arbeitnehmer:innen werden einvernehmlich zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung zwei Expert:innen bestellt, die

den:die Arbeitnehmer:in beraten und Fallentscheidungen treffen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich dabei auf folgende zuständige Ansprechpersonen verständigt:

- Daniela Mink, Abteilung: Human Resources
- Richard Peschick-Kausek, Abteilung: Human Resources

Steht eine dieser nominierten Personen nicht oder nicht mehr zur Verfügung (zB auf Grund Austritt oder Zurücklegung dieser Funktion), wird die Position im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat neu besetzt.

3 VORGEHENSWEISE

Fühlt sich ein:e Arbeitnehmer:in betriebsbedingt besonders belastet, kann er:sie ein Ansuchen um eine geeignet scheinende Maßnahme an den Betriebsrat oder direkt an eine:n der oben genannten Expert:innen stellen. Der:Die Expert:in beurteilt unabhängig und unter Wahrung größtmöglicher Vertraulichkeit die Situation. Wird Handlungsbedarf festgestellt, prüft der:die Expert:in die vorgeschlagene Maßnahme oder erarbeitet mit dem:der Arbeitnehmer:in Alternativen. Die vorgeschlagene(n) Maßnahmen können seitens Arbeitnehmer:in auch abgelehnt werden.

4 ARBEITSZEIT

Die Angebote sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit anzusetzen. Ist dies nicht oder nicht gänzlich möglich, wird anhand der Situation und der Art der Maßnahme entschieden, ob bzw. in welchem Ausmaß auf Arbeitszeit entfallende Zeit auf die Arbeitszeit angerechnet werden kann.

5 KOSTENÜBERNAHME DURCH DEN ARBEITGEBER

Anhand der spezifischen Belastungssituation und der Art der benötigten Maßnahme wird im Einzelfall entschieden, welche Kosten seitens des Arbeitgebers übernommen werden.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.06.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Betriebsvereinbarung kann gemäß § 32 Abs. 1 ArbVG von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Wien, am 28.05.2024

Für den Arbeitgeber

ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Straße 218 - 220, 1120 Wien
Tel +43 676 84 667 84 06 • Fax +43 1 6678302-11
www.ipcenter.at • office@ipcenter.at

Mag.^a Monika Kovacs

Geschäftsführung

Für den Betriebsrat

Betriebsrat
ipcenter.at GmbH
U4 Center Stg. 8, 10G
Schönbrunner Straße 218/220, 1120 Wien
kontakt@ipbetriebsrat.at • www.ipbetriebsrat.at

Mag. Christoph Erath

Betriebsratsvorsitzender